

Az.: 1. S. 5/54

B e s c h l u ß

In Sachen

des

Klägers,

gegen

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg, Stuttgart, Rosenbergstraße 122,

Beklagten,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Oktober 1955 beschlossen:

Zuständiges Gericht ist das Sozialgericht Hannover.

G r ü n d e :

In der Streitsache des Klägers erklärte sich das Sozialgericht Hannover durch Beschluß vom 9. Juli 1954 für unzuständig, weil der Kläger bei der Einlegung der Berufung gegen den Bescheid des Versorgungsamts im Jahre 1952 in M wohnte. Durch Beschluß vom 22. September 1954 erklärte sich auch das Sozialgericht Stuttgart für unzuständig, weil der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes in H wohnte. Das Bundessozialgericht lehnte am 16. August 1954 den Antrag des Sozialgerichts Stuttgart auf Bestimmung des zuständigen Gerichts ab, da die Entscheidung des Sozialgerichts Hannover nicht rechtskräftig war. Mit Schriftsatz vom 22. August 1955 beantragte der Kläger die Bestimmung des zuständigen Gerichts.

Der Antrag des Klägers ist begründet, weil zwei Sozialgerichte verschiedener Länder, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben

(§ 58 Abs. 1)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(§ 58 Abs.1 Nr.4, Abs.2 SGG). Der Beschluß des Sozialgerichts Hannover ist nach Erlaß der Entscheidung des Bundessozialgerichts durch Rechtsmittelverzicht des beklagten Landes rechtskräftig geworden. Daher steht die ablehnende Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 16. August 1955 einer anderen Sachentscheidung nicht entgegen.

Die örtliche Zuständigkeit beurteilt sich im vorliegenden Fall nach § 215 Abs. 2 SGG, wonach die beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes bei den Oberversicherungsämtern und Versorgungsgerichten rechtshängigen Sachen auf das zuständige Sozialgericht übergehen, Die Auslegung dieser Vorschrift ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstritten, wenn der Kläger, wie im vorliegenden Fall, zwischen der Einlegung der Berufung und dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes seinen Wohnsitz verlegt hat. Die eine Meinung hält das Sozialgericht für örtlich zuständig, das räumlich dem mit der Sache befaßten Oberversicherungsamt oder Versorgungsgericht entspricht, die andere Meinung das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Kläger beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes gewohnt hat.

Die bei den Oberversicherungsämtern oder Versorgungsgerichten rechtshängigen Sachen sind mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes auf das Sozialgericht übergegangen, in dessen Bezirk der Kläger zu diesem Zeitpunkt gewohnt hat. Im § 215 Abs. 2 SGG bedeutet "zuständig" gleich "örtlich zuständig". Die sachliche Zuständigkeit ist nämlich durch die Überleitung der rechtshängigen Sachen auf das "Sozialgericht" zum Ausdruck gebracht. Die funktionelle Zuständigkeit (Instanzenzug, Zuständigkeit von Prozeß- oder Vollstreckungsgericht, Rechtshilfegericht) kann nicht gemeint sein, weil eine solche Bestimmung ohne jeden anwendbaren Inhalt wäre. Wenn diese Vorschrift aber die örtliche Zuständigkeit meint, dann muß sich deren Bestimmung aus dem Sozialgerichtsgesetz ergeben. Sie enthält nämlich keine Verweisung auf die alten Verfahrensvorschriften, die seit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes nicht mehr gelten. Dies bedeutet, daß die örtliche

Zuständigkeit

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zuständigkeit sich nach § 57 SGG beurteilt. Danach kommt es bei der Klage einer natürlichen Person auf deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort an. Diese Bestimmung betrifft allerdings ihrem Wortlaut nach nur die Fälle, in denen ein Verfahren nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes rechtshängig wird. Sie ist aber nach den obigen Ausführungen sinngemäß auch auf die Überleitungsfälle anzuwenden. Hierbei kann nur der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Klägers im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes maßgebend sein. Für dieses Ergebnis spricht auch, daß das Sozialgerichtsgesetz für die Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung eine neue Gerichtsverfassung und ein von völlig neuen Voraussetzungen ausgehendes Verfahren gebracht hat und daß neues Prozeßrecht nach einem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz sofort und unmittelbar alle schwebenden Prozesse ergreift.

Der Grundsatz der Unveränderlichkeit des einmal begründeten Gerichtsstandes, der von der Gegenmeinung angeführt wird, ist für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht verwertbar. Seine Anwendung setzt voraus, daß das Gericht, bei dem die Sache rechtshängig ist, weiter besteht. Dies ist hier aber nicht der Fall, denn die Oberversicherungsämter und Versorgungsgerichte bestehen jedenfalls insoweit nicht mehr, als sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausgeübt haben.

Da der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Sozialgerichtsgesetzes in H wohnte, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits das Sozialgericht Hannover zuständig.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)